

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren**§ 47^{bis} Nr. 1****Gesetzliche Grundlagen****§ 47^{bis} StG**

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, für die der Arbeitgeber die Steuer im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 entrichtet, beträgt die Steuer 4,5% der Bruttoeinkünfte. Übrige Einkünfte, allfällige Berufskosten und Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt.

² Mit der Steuer nach Absatz 1 sind sämtliche Staats- und Gemeindesteuern auf diesen Einkünften abgegolten.

§ 159^{bis} StG

¹ Die §§ 153 – 159 gelten, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, sinngemäss auch für die Steuer, die gemäss § 47^{bis} auf kleinen Arbeitsentgelten erhoben wird.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuer periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

³ Die AHV-Ausgleichskasse stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist die einkassierten Steuerbeträge an das Kantonale Steueramt.

⁴ Die Bezugsprovision nach § 153 Absatz 4 steht der AHV-Ausgleichskasse zu.

Art. 37a DBG

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 0,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit ist die Einkommenssteuer abgegolten.

² Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

⁴ Die AHV-Ausgleichskasse stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.

⁵ Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 88 Absatz 4 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Artikel 88 und 89.

1 Allgemeines

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA, SR 822.41) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Als eine der Massnahmen sieht Art. 2 BGSA für kleine Arbeitsentgelte ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, AIV, Familienzulagen in der Landwirtschaft) und Steuern vor. Dieses ist ähnlich dem Quellensteuerverfahren ausgestaltet.

Am 1. Januar 2018 ist die Revision des Gesetzes, welche die Eidg. Räte am 17. März 2017 beschlossen haben, in Kraft getreten. Die neue Regelung schränkt den Anwendungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens klar ein.

2 Voraussetzungen

Arbeitgeber können das vereinfachte Abrechnungsverfahren für die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Personen in Anspruch nehmen, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 2 BGSA):

- der einzelne Lohn übersteigt den BVG-Mindestlohn nicht;
- die gesamte jährliche Lohnsumme aller Arbeitnehmenden des Betriebes übersteigt den zweifachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht;
- die Löhne des gesamten Personals werden im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet;
- die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen werden ordnungsgemäss eingehalten.

Nicht anwendbar ist das vereinfachte Verfahren für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie für die Mitarbeit von Ehegatten und Kindern im eigenen Betrieb (Art. 2 Abs. 2 BGSA).

Der BVG-Mindestlohn und die maximale jährliche Lohnsumme (= zweifacher Betrag der maximalen AHV-Altersrente) betragen:

Jahr	BVG-Mindestlohn	maximale Lohnsumme
2020	21'330	56'880
2021	21'510	57'360
2022	21'510	57'360
2023	22'050	58'800
2024	22'050	58'800

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, entscheidet grundsätzlich der Arbeitgeber darüber, ob er das vereinfachte Abrechnungsverfahren anwenden will oder nicht. Die Arbeitnehmenden haben kein Wahlrecht.

Das BGSA hat zum Zweck, die Schwarzarbeit in Kleinstbetrieben bzw. in Privathaushalten zu bekämpfen. Die Möglichkeit der vereinfachten Abrechnung von Sozialabgaben und Steuern ist gedacht für kleine Entgelte an Arbeitnehmende in Betrieben, die typischer-

weise im Billiglohnsegment tätig sind. Mit Arbeitnehmer sind Dritte und nicht etwa Gesellschaftler gemeint. Deshalb, und weil die bisherige Regelung zum Teil missbräuchlich benutzt wurde, um Steuern zu sparen, können Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das vereinfachte Abrechnungsverfahren ab 1. Januar 2018 aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht mehr beanspruchen. Ebenso ist es ausgeschlossen, Löhne für die Mitarbeit von Ehegatten oder Kindern im eigenen Betrieb über das vereinfachte Verfahren abzurechnen. Die neue gesetzliche Regelung hat damit die bisherige Praxis ersetzt, die in Missbrauchsfällen die vereinfachte Abrechnung verweigert hat.

3 Höhe der Steuer und Auswirkungen auf die Veranlagung

Die Steuer beträgt total 5 % der Bruttoeinkünfte, nämlich 4.5 % für die Staats- und Gemeindesteuern (§ 47^{bis} Abs. 1 StG) und 0.5 % für die direkte Bundessteuer (Art. 37 Abs. 1 DBG). Übrige Einkünfte, allfällige Berufskosten und Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt.

Bei ordnungsgemässer Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens sind mit der Steuer von total 5 % sämtliche Staats- und Gemeindesteuern (inkl. Kirchensteuer) sowie die direkte Bundessteuer abgegolten (§ 47^{bis} Abs. 2 StG und Art. 37 Abs. 1 DBG). Das bedeutet u.a.:

- Das im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerte Einkommen wird im ordentlichen Veranlagungsverfahren nicht einbezogen.
- Es ist in der Steuererklärung nicht als steuerbares Einkommen auszuweisen und wird für die Bestimmung des Steuersatzes nicht berücksichtigt.
- Für die Ermittlung des Selbstbehaltes beim Krankheitskostenabzug wird es nicht angerechnet.
- Entsprechend entfallen auch die im Zusammenhang mit diesem Einkommen stehenden Abzüge (Anteil Sozialversicherungsbeiträge, Berufsauslagen, Zweiverdienerabzug, Abzug für Beiträge an Säule 3a). Bei der – im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens vorzunehmenden - Berechnung der Höhe des Abzugs für Beiträge an die grosse Säule 3a sind gemäss Urteil 2C_916/2020 BGE vom 19. Mai 2022 die BGSA-Einkünfte miteinzubeziehen.

Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, ist für die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkommen die nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss §§ 114^{quinquies} und 114^{sexies} StG sowie §§ 5 und 6 StVO Nr. 3 ausgeschlossen.

4 Internationale Verhältnisse

Besonderheiten gelten für Grenzgänger: Gemäss Art. 15a des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland (SR 0.672.913.62) darf die Steuer im Staat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, 4.5 % des Bruttoeinkommens nicht übersteigen. Grenzgängern mit Wohnsitz in Deutschland werden deshalb 10 % der vom Einkommen abgezogenen Steuern auf

Antrag zurückerstattet. Ein entsprechendes Gesuch ist bis spätestens 31. März des Folgejahres einzureichen beim Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Postfach, 4509 Solothurn. Bei Grenzgängern mit Wohnsitz in Frankreich, welche die entsprechende Bestätigung ihrer Steuerbehörde vorlegen, ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht anwendbar, da sie in der Schweiz nicht besteuert werden.

5 Ergänzende Hinweise

Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkommen sind jedoch für die individuelle Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, für Stipendien, Direktzahlungen in der Landwirtschaft usw. von Bedeutung. Das Steueramt ist deshalb berechtigt, diese Einkünfte den dafür zuständigen Behörden bekannt zu geben.

6 Direkte Bundessteuer

Die Regelung bei der direkten Bundessteuer ist identisch. Der Steuersatz beträgt 0.5 %.